

An das

Geschäfts-Nr.

In dem Rechtsstreit

Kläger/in / Antragsteller/in ¹⁾

gegen

Beklagte/n / Antragsgegner/in ¹⁾

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich ☐ nicht ☐ in Höhe von EUR erhalten.²⁾

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) ☐ nicht ☐ in Höhe von EUR erhalten.

Gebühren für Beratungshilfe (W 2601, 2603) habe ich ☐ nicht ☐ in Höhe von EUR erhalten.

☐ Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach W 7001 während meiner Beiordnung entstanden sind.

☐ Ich versichere, dass sich die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet (§45 Abs. 2 RVG).

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt – zweifach):

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

¹⁾ Name, Beruf und Wohnort der Parteien (auch der Streitgenossen) – ohne Prozessbev. –. Bei zweitinstanzlichen Sachen ist außerdem die Parteirolle der Berufungsinstanz (z. B. Berufungskläger/in, Berufungsbeklagte/r) anzugeben.

²⁾ Angabe aller Zahlungen der Mandantin/des Mandanten oder einer/eines Dritten; es ist zweckmäßig, eine Nichtanrechnung kurz zu begründen.

Kostenberechnung (nach RVG)

Bezeichnung	Vergütungs-Verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45,49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13,50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001				
	Pauschale 7002				
Summe					
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
Summe					
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
zu zahlender Betrag					
Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG					

Festsetzung

(Urschrift)

der Rechtsanwältin/
Die dem Rechtsanwalt _____ aus der Landeskasse zu zahlende ☐ Vergütung
werden festgesetzt auf

EUR	Cent

☐ weitere Vergütung nach § 50 RVG

Klagegrund: _____

De _____ ist durch Beschluss vom _____ Prozesskostenhilfe
☐ mit ☐ ohne Zahlungsbestimmung für die ☐ _____ Instanz ☐ die Zwangsvollstreckung mit
Wirkung vom _____ bewilligt und die/der vorgenannte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beigeordnet worden.
Diese/r hat versichert, dass sich die Antragsgegnerin/ der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung im Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.
Es ist am _____ ☐ Anerkenntnisurteil¹⁾ ☐ ein Vergleich geschlossen
_____ ☐ Versäumnisurteil²⁾ ☐ Antrag ☐ Klage ☐ Berufung zurückgenommen
_____ ☐ Endurteil ☐ die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben worden.
_____ ☐ verfahrensbeendender Beschluss ergangen.
☐ Der Rechtsstreit ruht seit dem _____

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt _____

☐ Die Notwendigkeit der Reise am _____ ☐ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____
festgestellt worden.
☐ Dem Prozessgegner ☐ Dem Streitgenossen ist Prozesskostenhilfe ☐ mit ☐ ohne Zahlungsbestimmung ☐ nicht bewilligt
Begründung von ☐ Absetzungen ☐ ergänzenden Festsetzungen: _____
☐ Berechnung der Vergütung nach § 50 RVG³⁾.
☐ Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig.
☐ Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet _____ seit _____ .

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR

☐ Die von der Partei zu zahlenden Beträge sind beglichen.
☐ Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei ist erfolglos oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: _____ EUR

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gemäß § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden³⁾: _____ EUR

Begründung von Absetzungen: _____

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.

1. Vermerk

a) Der festgesetzte Beitrag wurde auf dem Beordnungsbeschluss vermerkt.
) früherer Auszahlungsbeleg: _____
(Datum, Betrag)
) Die Aufnahme der Zahlungen ☐ ist ☐ wird veranlasst.
) Die Wiederaufnahme der Zahlungen ☐ ist ☐ wird veranlasst.
) Die Wiedereinzahlung von der/dem _____
☐ ist ☐ wird nach Rechtskraft veranlasst.
☐ wird noch geprüft
☐ unterbleibt ☐ mangels Haftung
☐ wegen Unvermögens der Schuldnerin/des Schuldners.
2. Auszahlungsanordnung über den oben festgesetzten Betrag an „Zentrale Stelle“.

☐ Nachricht an RA'e _____, dass _____ EUR festgesetzt
und zur Auszahlung angewiesen wurden.
() einrücken wie Festsetzung.
☐ Herrn/Frau KB: Übergang auf die Landeskasse _____ EUR
Mehrvergütung _____ EUR
Wv. (§ 120 IV ZPO)

(Ort und Datum)

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.
²⁾ Nur ausfüllen bei Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 50 RVG.
³⁾ Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.